

Vortrag an den Ministerrat

Umsetzung des Abgabenänderungsgesetz 2023

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023) werden vor allem Schritte zur Ökologisierung des Steuerrechts, zur Entlastung von Bürgern und Bürgerinnen, zur Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung sowie zur Stärkung der Rechtssicherheit und zur Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht gesetzt. Mit dem AbgÄG 2023 werden außerdem zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit in Österreich umgesetzt.

Wesentliche Inhalte:

1. Ökologisierung des Steuerrechts und Entlastung

- Die Ökologisierung des Steuerrechts stellt einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit des Bundesministeriums für Finanzen dar. Diesem Ziel Rechnung tragend sollen mit dem AbgÄG 2023 insbesondere Anreize zur Verringerung des Bodenverbrauchs und zur weiteren Förderung der E-Mobilität geschaffen werden.

a. Steuerliche Erleichterung für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude

- Angelehnt an die bestehende Regelung zur Entnahme von Grund und Boden wird auch für die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen vorgesehen, dass diese zu Buchwerten anstatt zu Teilwerten erfolgen kann. Damit wird eine Entnahmebesteuerung in Bezug auf Gebäude vermieden. Dadurch können bislang betrieblich genutzte Gebäude anderweitig genützt werden und es wird ein Beitrag zur Eindämmung der Bodenversiegelung geleistet.

b. Steuerfreistellung von Zahlungen für E-Fahrzeuge

- Die Kraftstoffverordnung sieht im Rahmen der Regelungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen vor, dass an Zulassungsbesitzer und

Zulassungsbesitzerinnen von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen Zahlungen geleistet werden können. Diese Zahlungen sollen für private Zulassungsbesitzer und Zulassungsbesitzerinnen steuerfrei gestellt werden.

c. Ausweitung der Einkommensteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen

- Die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen soll geändert werden um sicherzustellen, dass die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls (als 25 kWp) zur Eigenversorgung im privaten Bereich nicht zum vollständigen Entfall der Steuerbefreiung für die Überschusseinspeisung führt.

d. Umsetzung der Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Wahlbeisitzer

- Die Tätigkeit als Beisitzer oder Beisitzerin einer Wahlbehörde stellt ein öffentliches Ehrenamt dar. Entschädigungen, die für die Tätigkeit als Mitglied in Wahlbehörden von Gebietskörperschaften geleistet werden, sollen in der laut Nationalratswahlordnung vorgesehenen Höhe steuerfrei sein.

2. Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

- Den Herausforderungen der digitalen Transformation wird mit Bestimmungen begegnet, die eine generelle Vereinfachung der Verwaltung, bewirken sollen.
- Die Maßnahmen leisten darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag, damit Österreich auch in Zukunft wettbewerbsfähig und als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt.

a. Maßnahmen zur Digitalisierung

Ermöglichung einer digitalen Befreiungserklärung

- Die bisherige analoge KEST-Befreiungserklärung wird nun durch eine vollelektronische Datenübermittlung zwischen den abzugsverpflichteten Kreditinstituten und der Finanzverwaltung („Digitale Befreiungserklärung“) ersetzt.

Verfahrensdigitalisierung im Rahmen der Geltendmachung von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG)

- Die Antragstellung für GSBG-Beihilfen erfolgt künftig digitalisiert. Die derzeitige Einreichung und Auszahlung über zwischengelagerte Einreichstellen (Länder, Dachverband der Sozialversicherungsträger, Österreichisches Rotes Kreuz) entfällt.

Der Antrag auf GSBG-Beihilfe wird vom Unternehmer oder der Unternehmerin über FinanzOnline gestellt, die Auszahlung erfolgt ebenfalls direkt an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin.

Ermöglichung der elektronischen Übermittlung von behördlichen Schriftsätzen

- Durch die Änderung wird die Einbringung von behördlichen Schriftsätzen an das Bundesfinanzgericht samt Beilagen in elektronischer Form ermöglicht.

b. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

Pauschalierung von Gebühren

- Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und einer Gebührentransparenz werden Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben zusammengefasst und im Vergleich zu der bisherigen Abgabenbelastung kostenneutral oder für den Antragsteller/die Antragstellerin kostengünstiger pauschaliert.

Gesetzliche Verankerung der Festsetzungsmöglichkeit formloser Zahlungsaufforderungen

- Den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden wird ermöglicht, Landes- und Gemeindeabgaben im Ausmaß von höchstens 300 Euro durch eine formlose Zahlungsaufforderung festzusetzen.

3. Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

- Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen nicht nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs leisten, sondern auch ein steuergerechtes Abgabensystem sicherstellen.

a. Eindeutige Vorschriften für die Zurechnung von Dividenden und die Erstattung von KEST

- Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Verbesserung der Vollzugsmöglichkeiten sollen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen für die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer bei zentralverwahrten Aktien erfolgen. Damit sollen Empfehlungen des Rechnungshofes weiterverfolgt und klare, international anerkannte Standards für

den Kapitalmarkt geschaffen sowie KEST-Vermeidungsmodelle effizienter bekämpft werden.

b. Anhebung der für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge bei Finanzvergehen

- Die für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge werden aufgrund von hoher Inflation und zur Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von 100.000 Euro auf 150.000 Euro bzw. von 50.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben.

c. Einführung einer Übermittlungsverpflichtung der gesetzlichen SV-Träger bei Anwendung des NeuFöG

- Zukünftig sollen die gesetzlichen Sozialversicherungsträger die Abgabenbehörden zusätzlich dahingehend informieren, wenn vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben und Lohnnebenkosten nach dem Neugründungsförderungsgesetz (§ 1 Z 7 NeuFöG) in Anspruch genommen wird, um zu Unrecht in Anspruch genommene Begünstigungen ehestmöglich erkennen zu können.

d. Verlängerung der Verjährungsfrist für besonders schwere Finanzvergehen

- Die Verjährungsfrist im Finanzstrafverfahren beträgt derzeit auch für die besonders schwerwiegenden – in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden – Finanzvergehen des Abgabebetrag und des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetruges fünf Jahre.
- Diese Frist erscheint vor allem in Hinblick auf die Verjährungsfrist von zehn Jahren für schweren Betrug nach § 147 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) mit einem Schaden von mehr als 300 000 Euro vergleichsweise unangemessen kurz.
- Die Verjährungsfrist (des § 31 Abs. 2 FinStrG) soll daher für diese besonders schwerwiegenden Finanzvergehen an die vergleichbaren Straftaten nach StGB angeglichen werden.

4. Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

- Durch die Maßnahmen im AbgÄG 2023 soll die Rechtssicherheit des österreichischen Steuerrechts weiter erhöht und einheitlich anerkannte Standards geschaffen werden.

a. Gesetzliche Verankerung einer automationsunterstützten Quotenregelung

- Die gesetzliche Einreichfrist für Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie die Feststellung der Einkünfte wird für Abgabepflichtige, die durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter/eine berufsmäßige Parteienvertreterin oder einen berechtigten Revisionsverband vertreten sind, spezifisch geregelt, indem eine automationsunterstützte Quotenregelung eingeführt wird.

b. Gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten des Amts für den nationalen Emissionszertifikatehandel

- Die Vollziehung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022 sowie der EU-Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten als zuständige Behörde fällt (zukünftig) in den Verantwortungsbereich des Amts für den nationalen Emissionszertifikatehandel.

c. Anpassung der Bestellung von Tabaktrafikanen/Tabaktrafikantinnen an das Vergaberecht

- Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Tabaktrafiken nach vergaberechtlichen Regeln, insbesondere jenen des Bundesvergabegesetzes-Konzessionen 2018, und nicht wie bislang (nur) nach den Regeln des Tabakmonopolgesetzes 1996 zu vergeben. Das Tabakmonopolgesetz 1996 ist daher anzupassen, wobei weiterhin sozialpolitische Aspekte - insbesondere die Sicherstellung eines eigenständigen Lebensunterhalts von Menschen mit Behinderungen - besonders berücksichtigt werden sollen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum Abgabenänderungsgesetz 2023 samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten.

14. Juni 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister